

Sehr geehrter Herr Pirker!

Ich möchte mich abschließend nochmals für Ihre Antworten bedanken, da ich es immer öfters erlebe, **keine** Antworten zu bekommen! Obwohl einiges unklar geblieben ist, haben Sie mir doch etwas weiterhelfen können. Danke

MfG

|----- Original Message -----

From: Erland Pirker
To: Andreas Zehetbauer
Sent: Friday, May 19, 2006 10:23 AM
Subject: WG: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung allgemein

Sehr geehrter Herr Zehetbauer!

Sie können jederzeit über die homepage der Finanzmarktaufsicht (www.fma.gv.at) unter der Rubrik "Marktteilnehmer" und "Konzessionsdatenbank" prüfen, welches Kreditinstitut über welche Konzession verfügt und ob diese auch das Einlagengeschäft bzw das Girogeschäft umfasst, das gesichert wird. Eine Prüfung kann jedenfalls bei jenen Kreditinstituten, die als Spezialbanken nur in bestimmten Bereichen tätig bzw noch nicht lange am Markt sind, sinnvoll sein.

Mit freundlichen Grüßen

Erland Pirker

Mag. Erland Pirker
Einlagensicherung der Banken & Bankiers
Gesellschaft m.b.H.

Von: Andreas [mailto:HerrAbisZ@gmx.at]
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2006 19:46
An: Erland Pirker
Betreff: Re: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung allgemein

Sehr geehrter Herr Pirker!

Danke für Ihre Antwort! Verzeihen Sie mir bitte meine weiteren Fragen, ich bin nicht voll informiert aber beunruhigt.

Ich habe hier die beiden Klagen gefunden: http://www.putz-rae.at/news/info_musterklage2_030901.pdf

Meines Wissens nach hatte eben die Riegerbank keine Konzession für die Hereinnahme bestimmter Einlagen. Der OGH hat dann entschieden, dass das nicht der Bank/Einlagensicherung angelastet werden kann. Was ist die Konsequenz aus dieser Sache? Die Kunden sollen prüfen, ob die Bank eine Konzession hat? Dies sollten doch andere Einrichtungen tun! Seit der BAWAG Affaire ist für mich offensichtlich, dass es in Wirklichkeit keine ordnungsgemäß funktionierende Bankenaufsicht gibt!

Muss man sich jetzt bevor man eine Einlage bei einer Bank tätigt, die Konzession dazu zeigen lassen? Am besten man verlangt auch gleich eine Bestätigung dazu, dass diese Einlage gesichert ist, mit der Verpflichtung der Bank dazu, wenn sich

etwas ändert, dass die Bank den Kunden informiert?!?!

MfG

| ----- Original Message -----

From: [Erland Pirker](#)
To: Andreas Zehetbauer
Sent: Tuesday, May 16, 2006 3:28 PM
Subject: WG: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung allgemein

Sehr geehrter Herr Zehetbauer!

Kommentare zum Bankwesengesetz finden Sie in einschlägigen Fachbuchhandlungen wie zB bei Manz in 1010 Wien, Kohlmarkt 16.

Für die Klarheit von Gesetzestexten wenden Sie sich bitte an den Gesetzgeber.

Uns ist bisher kein Fall von "anderen finanziellen Vorteilen" bekannt geworden, daher können wir Ihnen dazu keine näheren Angaben machen. Auch hier ersuchen wir Sie, sich mit dem Gesetzgeber in Verbindung zu setzen.

Unseres Wissens nach wurden über Verlangen alle gesicherten Guthaben im Konkurs der Riegerbank ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Erland Pirker

Mag. Erland Pirker
Einlagensicherung der Banken & Bankiers
Gesellschaft m.b.H.

Von: Andreas Zehetbauer
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2006 17:00
An: Erland Pirker
Betreff: Re: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung allgemein

Hallo Herr Pirker!

Danke für Ihre Antwort.

Ich bitte nochmals um Beantwortung folgender Fragen:

Wer hat diese Kommentare denn bitte verfasst?

Für mich ist das unklar. Kann man das juristisch klarer formulieren lassen bitte?

Was bedeutet denn dann auch noch bitte "andere finanzielle Vorteile"?

Meines Wissens nach, wurde, trotzdem die Riegerbank Mitglied in der Einlagensicherung war, nicht allen Ihre Guthaben von der Einlagensicherung dann ausbezahlt. Warum war dies denn bitte so?!?!

MfG

|----- Original Message -----

From: [Erland Pirker](#)
To: Andreas Zehetbauer
Sent: Friday, May 12, 2006 11:00 AM
Subject: WG: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung allgemein

Sehr geehrter Herr Zehetbauer!

Für die Gesetzesformulierungen bzw Formulierungen in Kommentaren zum Bankwesengesetz sind wir nicht verantwortlich. Unserer Ansicht nach führt aber nicht schon jeder individuell ausgehandelte Zinssatz zu einem Ausschluss von der Sicherungspflicht. Im Sicherungsfall muss eben verglichen werden, welche Zinsen von anderen Banken für vergleichbare Produkte bezahlt wurden.

Die Riegerbank war Mitglied unserer Sicherungseinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Erland Pirker

Mag. Erland Pirker
Einlagensicherung der Banken & Bankiers
Gesellschaft m.b.H.

Von: Andreas Zehetbauer
Gesendet: Dienstag, 09. Mai 2006 18:45
An: Erland Pirker
Betreff: Re: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung allgemein

Hallo Herr Pirker!

Danke für Ihre Antwort.

Wie Sie richtig bemerken, sind das nur Kommentare! Wer hat diese denn bitte verfasst? Und woher soll man wissen, dass der Zinssatz "beträchtlich" über den Zinssätzen liegt, die von anderen Banken normalerweise für vergleichbare Einlagen gezahlt werden?

Für mich ist das unklar. Kann man das juristisch klarer formulieren lassen bitte?

Andere und ich haben daraus geschlossen, dass JEDER individuell ausgehandelte Zinssatz gemeint ist. (Betriebsratskonditionen, Eigene Angestelltenkonditionen, eben Sonderkonditionen, etc.) Und das sind dann extrem viele!

Was bedeutet denn dann auch noch bitte "andere finanzielle Vorteile"?

Ich erwarte schon seit längerem einen weltweiten Finanzzusammenbruch, der die Kreditblase platzen lassen wird. Dann wird dies alles schlagend werden!

Eine andere Frage noch zur Riegerbank: War die Riegerbank Mitglied bei einer Einlagensicherung?

MfG

| **From:** [Erland Pirker](#)

To: Andreas Zehetbauer
Sent: Tuesday, May 09, 2006 5:37 PM

Subject: WG: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung allgemein

Sehr geehrter Herr Zehetbauer!

Nach § 93 Abs 5 Ziffer 9 Bankwesengesetz sind Einlagen dann von der Sicherungspflicht ausgenommen, wenn der Einleger auf individueller Basis Zinssätze erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben. Wenn Sie sich also für Ihre Einlage einen Zinssatz ausgehandelt haben, der - so die Kommentare zu dieser Bestimmung - "beträchtlich" über den Zinssätzen liegt, die von anderen Banken normalerweise für vergleichbare Einlagen gezahlt werden, und dies die finanzielle Lage der Bank verschlechtert hat, könnte eine Sicherung abgelehnt werden. Es liegt allerdings noch keine Rechtsprechung zur Frage vor, ab welchem Zinssatz konkret ein derartiger beträchtlicher Konditionenvorteil gegeben ist.

Ihrem Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen können wir unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Erland Pirker

Mag. Erland Pirker
Einlagensicherung der Banken & Bankiers
Gesellschaft m.b.H.

Von: Andreas Zehetbauer
Gesendet: Freitag, 05. Mai 2006 17:31
An: office
Betreff: Konkurs Riegerbank - Einlagensicherung
allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich ersuche Sie, mir alle Unterlagen bzw. Informationen (OGH-Urteile, Schriftverkehr, Beschlüsse ihrerseits, etc.) in Sachen "Einlagensicherung" bei der Riegerbank zukommen zu lassen.

Im Zuge der Bawag-Affaire ist die Einlagensicherung massiv ins Gerede gekommen. Überall hört man "Alle Einlagen sind Einlagengesichert" (Anruf bei der BAWAG, Bankenhotline, Help-TV ORF, etc.) Meine genaueren Recherchen dazu haben aber ergeben, dass im §93 BWG unter Absatz (5) ZWÖLF Ausschließungsgründe stehen!! Ich bitte Sie auch hier um nähere Erläuterungen dazu. Vor allem interessiert mich Punkt 9.!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Zehetbauer

Homepage: <http://spaces.msn.com/members/HerrAbisZ/>

PS: Das in der Bibel angekündigte Armageddon wird wohl doch kommen, wenn sich die Menschheit nicht ändert. Darum betet bitte ohne Unterlass, damit gerettet werden kann, was sich retten lässt.